



Stadt Leipzig

Zweiter Rettungsweg

Sicherstellung beim Ausbau von Dachgeschossen

Datum: 07.10.2021

Vortrag von: Nils Witte, Stadt Leipzig, Branddirektion



Inhalt

- Problembeschreibung
- Rechtliche Bewertung
- Bestand / Neu(aus)bau
- Lösungsansätze

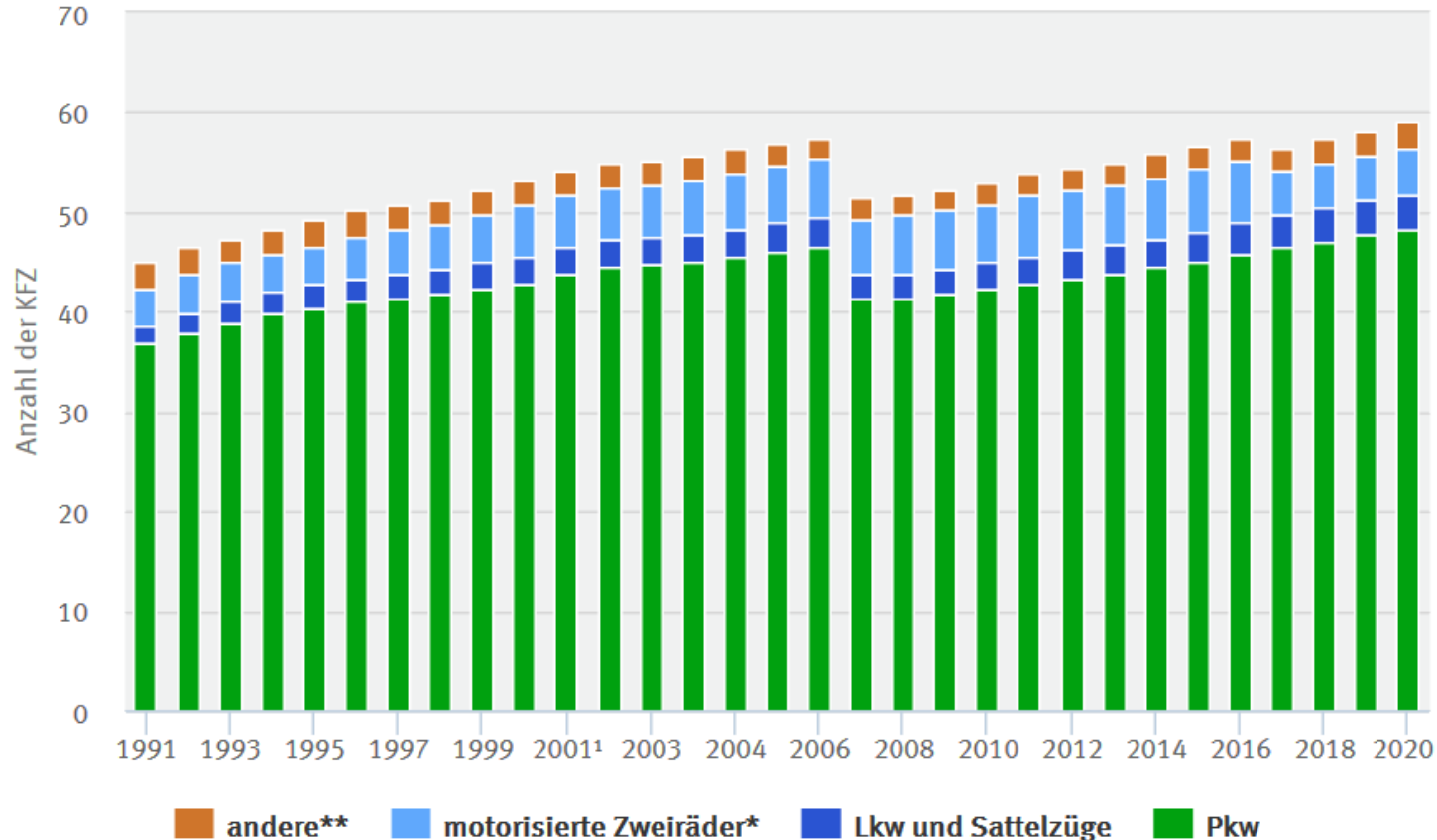
Hindernisfreier Streifen von 2,0 m



Aufstellbreite ca. 3,5m

FIAT Stilo: Höhe ca. 1,52m

Kraftfahrzeugbestand in Deutschland



2007 Umstellung der Statistik

Umweltbundesamt nach BMVI und KBA

Änderung der Fahrzeugabmessungen



Golf I (1974)



- Breite: 1,63 m
- Höhe: 1,41 m
- Länge: 3,84 m

Golf VII (2012)



- Breite: 1,79 m (+16 cm)
- Höhe: 1,46 m (+5 cm)
- Länge: 4,28 m

Änderung der Fahrzeugart



Golf I (1974)



- Breite: 1,63 m
- Höhe: 1,41 m
- Länge: 3,84 m

Dacia Duster



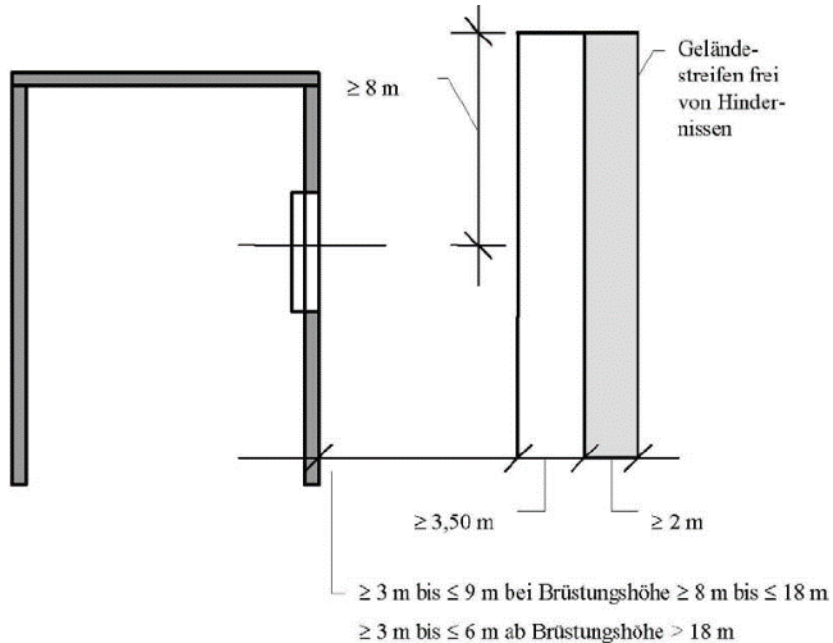
- Breite: 1,82 m (+19 cm)
- Höhe: 1,70 m (+29 cm)
- Länge: 4,32 m

Änderung der Fahrzeugart

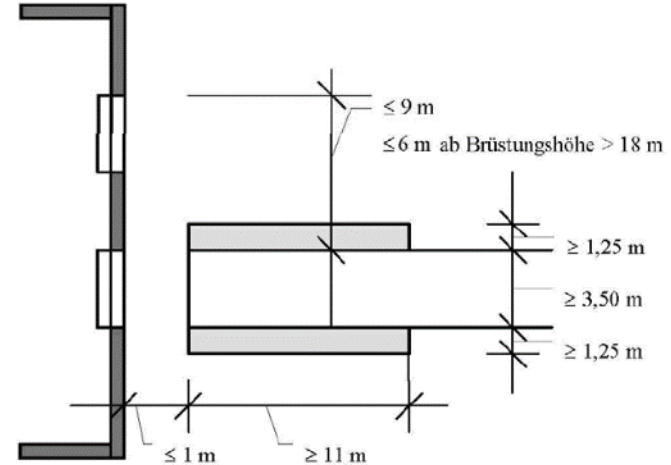


gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

■ parallel zur Fassade



■ senkrecht zur Fassade



Aufstellflächen – 5,5m Breite



Aufstellflächen – reduzierte Breite: 4,5 m



- Reduzierung der möglichen Ausladung wegen geringerer Abstützung
- Nur mit Zustimmung der Feuerwehr
- Abweichung gem. §67 SächsBO

Aufstellflächen – reduzierte Breite: 4,5 m



Hindernisfreier Streifen von 2,0 m / Schlauch



Entnahme von Geräten



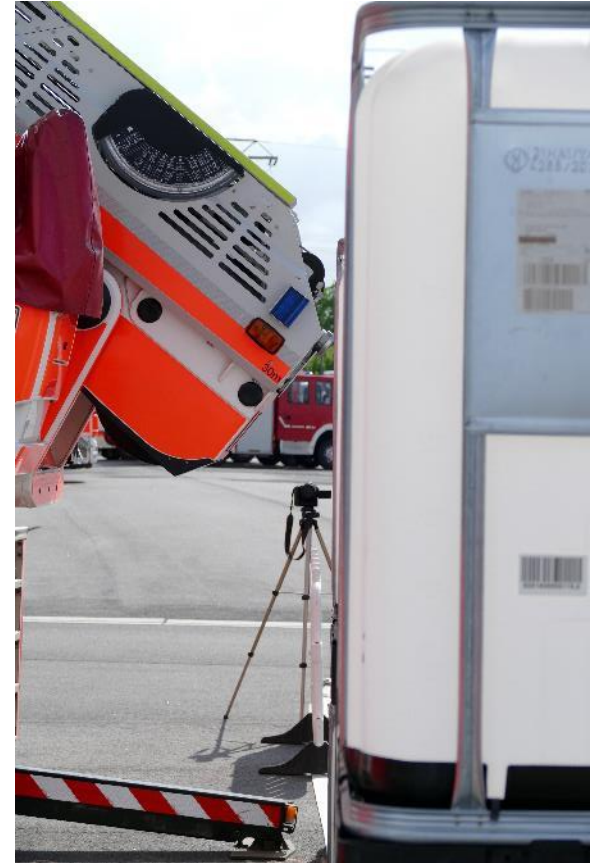
- Links: 5,5m
Pressluftatmer kann entnommen werden
- Rechts: 4,5m
Pressluftatmer kann nur in einer Lücke entnommen werden



Nutzbarkeit der Anstalleiter



- Links: 5,5m
Anstalleiter kann genutzt werden
- Rechts: 4,5m
Anstalleiter kann nicht genutzt werden



Änderung der Betrachtungsweise



DIN 14 090 : 1977-06

2.3.2 [...] Die Breite der der befestigten Aufstellfläche muß das Aufstellen eines Hubrettungsfahrzeuges nach DIN 14 701 Teil 1 ermöglichen, jedoch mindestens 3,5m betragen. Entlang der Aufstellfläche muss auf der dem Gebäude abgewandten Seite ein mindestens 2m breiter Geländestreifen **ohne feste Hindernisse** frei bleiben.

(Anzuwenden nach 5.2 bis 5.6
VwVSächsBO i.d.F.v. 26.10.1999)

DIN 14 090 : 2003-05

4.3.1 Allgemeines

Aufstellflächen müssen mindestens 5m x 11m groß und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden.

(Anzuwenden nach Nr. 5.2.1
VwVSächsBO i.d.F.v. 18.03.2005)

Rechtliche Einordnung

Materielle Anforderungen

Zuständigkeiten

§33 SächsBO Erster und zweiter Rettungsweg



- (1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.
- (2) Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppen-raum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheits-treppenraum)
- (3) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. **Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.**



§ 12 DVOSächsBO - Standsicherheitsnachweis, Brandschutznachweis und andere bautechnische Nachweise

(4) Zum Brandschutznachweis ist im Lageplan, den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung das Brandschutzkonzept darzulegen.

Insbesondere sind anzugeben:

5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 der Sächsischen Bauordnung;
6. die Zugänge, Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge

Die Angaben sind mit zusätzlichen Bauzeichnungen und Beschreibungen zu erläutern, wenn die Vorkehrungen des Brandschutzes andernfalls nicht hinreichend deutlich erkennbar sind.

Nachweispflicht des Bauherren / Grundlage



STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

gemäß Verteiler

- per E-Mail -

Zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr – Aufstellflächen der Feuerwehr im öffentlichen Straßenraum

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Bernd Augsburg

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3531
Telefax +49 351 564-3509

Bernd.Augsburg@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-2532/4/1
Dresden,
21. Juni 2017

4. Der zweite Rettungsweg ist von der befahrbaren öffentlichen Straßenfläche aus als gesichert zu betrachten, soweit
- die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 SächsBO vorliegen und
 - die örtliche Brandschutzbehörde keine gegenteilige Stellungnahme oder Auskunft erteilt hat.

Dabei ist davon auszugehen, dass die örtliche Brandschutzbehörde grundsätzlich keine gegenteilige Stellungnahme oder Auskunft erteilt, wenn der Bauherr für den Zeitpunkt des Einholens der Stellungnahme oder Auskunft der örtlichen Brandschutzbehörde nachgewiesen hat, dass der zweite Rettungsweg über Rettungsgerät mit Aufstellflächen der Feuerwehr von der befahrbaren öffentlichen Straßenfläche aus sichergestellt werden kann und auch ansonsten keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

5. Für den Nachweis ist vom Bauherrn zu belegen:

- in rechtlicher Hinsicht, dass es sich um eine befahrbare öffentliche Straßenfläche handelt und
- in tatsächlicher Hinsicht, dass die Fläche faktisch für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges geeignet ist.

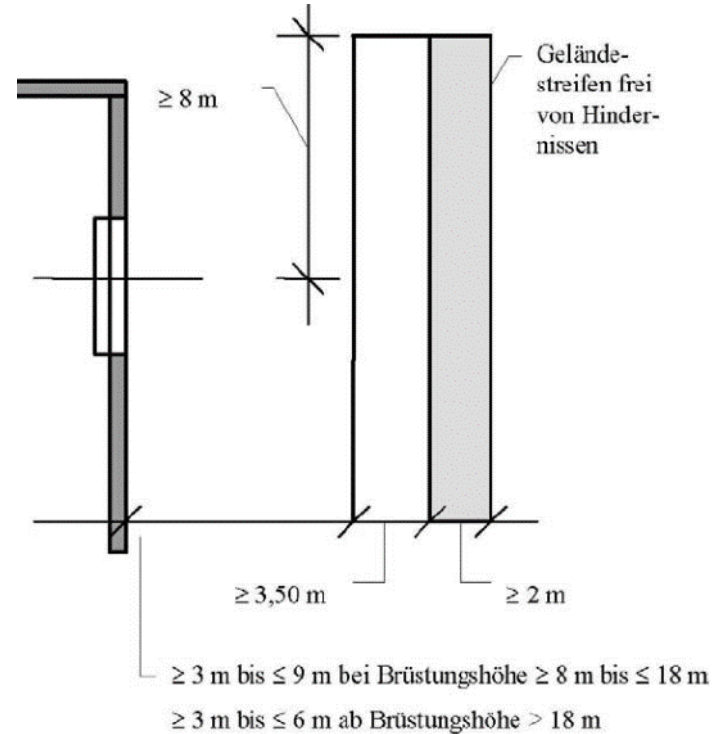
Von einer faktischen Eignung ist auszugehen, wenn der Bauherr den Nachweis erbringt, dass

- auf der befahrbaren öffentlichen Straßenfläche die Aufstellung entsprechenden Rettungsgeräts, über welches die Feuerwehr verfügt, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Breite der öffentlichen Straßenfläche, die nicht für den ruhenden Verkehr genutzt wird, möglich ist,
- alle zum Anleitern bestimmten Stellen mit diesem Rettungsgerät von zur Aufstellung geeigneten Flächen im öffentlichen Straßenraum hindernisfrei erreicht werden können und
- dieser zweite Rettungsweg für die im Gebäude anzunehmende Personenanzahl ausreichend ist (Grundsätzlich ist davon beispielsweise bei Wohngebäuden unterhalb der Hochhausgrenze auszugehen.).

Andererseits ist es Aufgabe der örtlichen Brandschutzbehörde, im Rahmen ihrer Stellungnahme oder Auskunft rechtliche und tatsächliche Gründe aufzuzeigen, dass eine Rettung von der öffentlichen Straßenfläche aus nicht erfolgen kann.

VI. Aufstellen entlang von Außenwänden

Auf öffentlichem Grund (Straße) ist im Bereich einer Aufstellfläche ebenfalls die Breite von 3,5m sowie ein hindernisfreier Bereich von 2m erforderlich. **Die zum Parken vorgesehenen Flächen können dabei nicht als hindernisfreier Bereich angesehen werden**, da insbesondere Vans und SUVs im Schwenkbereich des Hubrettungsfahrzeugs dazu führen, dass diese nicht eingesetzt werden kann. Ist aufgrund der Gebäudeabstände nicht die volle Abstützung der Drehleiter erforderlich, kann **im Einzelfall (in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle) die Breite auf 5m** (Fahrbahnbreite 3m und der hindernisfreie Bereich 2m) reduziert werden.



Technische Baubestimmungen

Ausgabe 2019/1 mit Druckfehlerberichtigung vom 7. August 2020

A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen

Zur Durchführung von Lösch- und Rettungsmaßnahmen müssen gemäß § 5 SächsBO für die Feuerwehr Zugänge und Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen auf den Grundstücken vorgesehen werden; es sind die Konkretisierungen der unter der laufenden Nummer A 2.2.1.1 genannten technischen Regel zu beachten.

A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 ¹	Anlage A 2.2.1.1/1
-----------	---------------------------	--	--------------------

¹ Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 88a Absatz 1 Satz 3 SächsBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 SächsBO in Betracht. § 16a Absatz 2 und § 17 Absatz 1 SächsBO bleiben unberührt.

VwVBauPrüf

IV. Ausführung der Prüfaufträge

- Die Prüfung der Brandschutz-nachweise** zur Gewährleistung der Brandsicherheit einer baulichen Anlage (§ 14 SächsBO) **hat, soweit zum Sachverhalt** Rechtsverordnungen und Richtlinien sowie **eingeführte Technische Baubestimmungen nicht existieren**, anhand von sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik **durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu erfolgen.**



Neufassung der Ausführungen zu TOP V.4 des Protokolls der Dienstberatung des SMI mit den Prüingenieuren am 11. April 2016 vom 21. Juni 2017

V.4 Aufstellflächen der Feuerwehr im öffentlichen Verkehrsraum

Schilderung und Frage der Prüingenieure

Durch die Feuerwehren wurden wiederholt zur Sicherung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr mit Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum Forderungen zum Nachweis von Aufstellflächen für die Drehleitern nach Nummer 9 der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr gestellt.

Ist die Forderung der Feuerwehr nach einer Aufstellflächenbreite von mindestens 5,50 m Breite zulässig und kann die Feuerwehr z. B. bei bestehenden Oberleitungen von Straßenbahnen eine Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr ablehnen?

Antwort

Anforderungen an die Aufstellung von Hubrettungsfahrzeugen sind in den als technische Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführten Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr geregelt. Die Richtlinien führen zwar zu § 5 SächsBO (Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken) aus, können nach hiesiger Auffassung aber bei der Aufstellung von Hubrettungsfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum analog herangezogen werden. Eine Breite von 5,50 m für das Aufstellen eines Hubrettungsfahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum lässt sich in analoger Anwendung der Richtlinien aus den ebenda in Nummer 9 in Verbindung mit Bild 2 verankerten Anforderungen ableiten, wonach für die Aufstellung eine Breite von mindestens 3,50 m und ein [anschließender] hindernisfreier Geländestreifen von mindestens 2 m (in Summe mindestens 5,50 m) vorhanden sein muss.

Ob bestehende Oberleitungen von Straßenbahnen einen tatsächlichen Grund darstellen, dass eine Rettung von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht erfolgen kann, ist eine Frage des Einzelfalls.

Ausschlaggebend ist zu beiden Fragestellungen jeweils die Einschätzung der örtlichen Brandschutzbehörde.

Im Übrigen wird auf das in Abstimmung mit dem SMWA erfolgte Schreiben des SMI zu Aufstellflächen der Feuerwehr im öffentlichen Straßenraum (Az. 53-2532/4/1) vom 21. Juni 2017 verwiesen, siehe Anlage. Das Schreiben ist im Vollzug zu beachten.

Bauaufsichtliches Einschreiten

Baugenehmigungsverfahren

- §72 (1) SächsBO
Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.
- §67 (1) SächsBO
Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften **zulassen, wenn sie** unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung [...] **mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1** [Anm.: insbesondere Leben, Gesundheit] **vereinbar sind.**
- **Ziel: Schutzniveau gemäß rechtlicher Vorgaben (präventive Gefahrenabwehr).**
Nachweispflicht trifft den Antragsteller



- §58 (2) SächsBO
Die Bauaufsichtsbehörden haben [...] bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- **Protokoll zur Dienstberatung des SMI mit den Landesdirektionen, den unteren Bauaufsichtsbehörden und Prüfüngenieurern für Brandschutz am 6. Dezember 2011:**
„**Die Anpassung** einer baulichen Anlage an geltendes Recht, die entsprechend dem bisherigen Recht oder entsprechend einer erteilten Baugenehmigung errichtet wurde, **kann nur verlangt werden, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr notwendig ist oder der Bestandsschutz erloschen ist.**“
- **Ziel: Verhindern einer konkreten Gefahr (repressive Gefahrenabwehr)**
Eingriff unter Abwägung der Güter Leben/Gesundheit und Eigentum.
Nachweispflicht trifft Bauaufsicht (in Verbindung mit Feuerwehr)

Lösungsansätze

35.1.1 VwVSächsBO

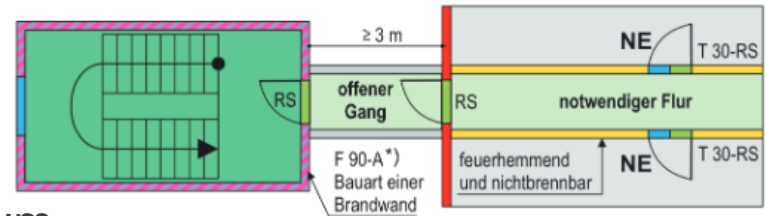
An Gebäuden, die **keine Sonderbauten** sind, sind Außentreppen mit **gewendelten Treppenläufen** als zweiter notwendiger Rettungsweg zulässig, soweit nur eine geringe Anzahl von Personen auf die Treppe als Rettungsweg angewiesen ist.



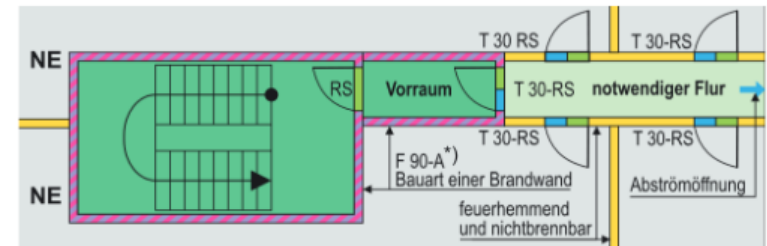
Sicherheitstreppenräume

sind sicher erreichbaren Treppenträume, in die Feuer und **Rauch nicht eindringen** können.

- 33.2.2 VwVSächsBO fordert Sicherheitstreppenraum nach SächsHHBauR:
 - außenliegende Sicherheitstreppenraum
 - Zugang durch freien Außenluftstrom
 - innenliegende Sicherheitstreppenraum
 - Schleusen zu notw. Fluren (zwingend)
 - Druckbelüftungsanlage
- Nachrüstung im Bestand praktisch nicht möglich



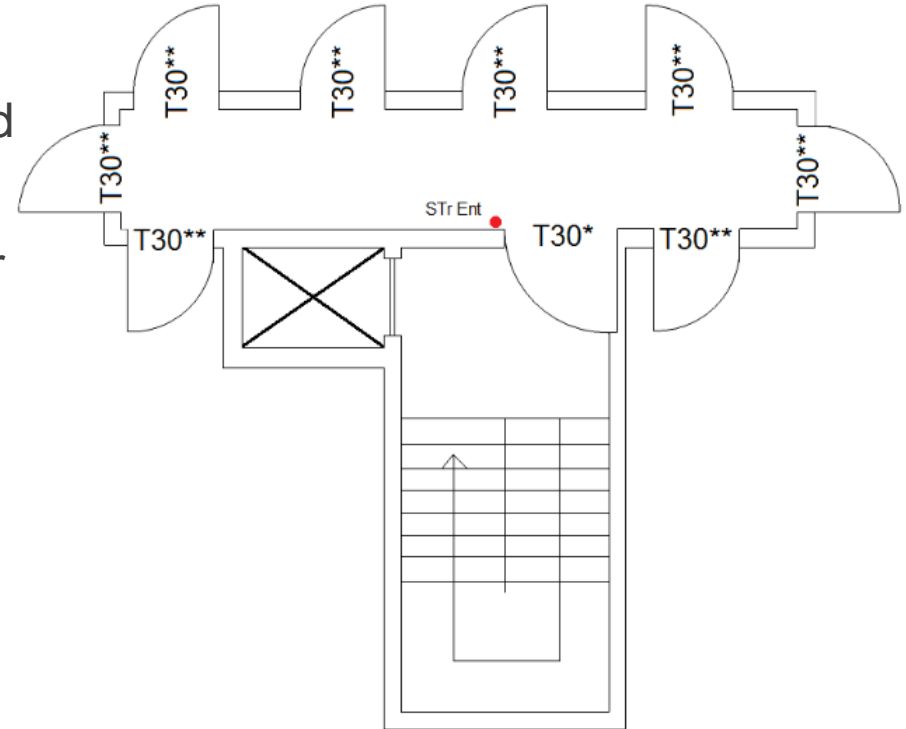
[Quelle: FeuerTRUTZ GmbH, Brandschutzatlas / 03.2010, Abbildung 5-14]



[Quelle: FeuerTRUTZ GmbH, Brandschutzatlas / 03.2010, Abbildung 5-14]

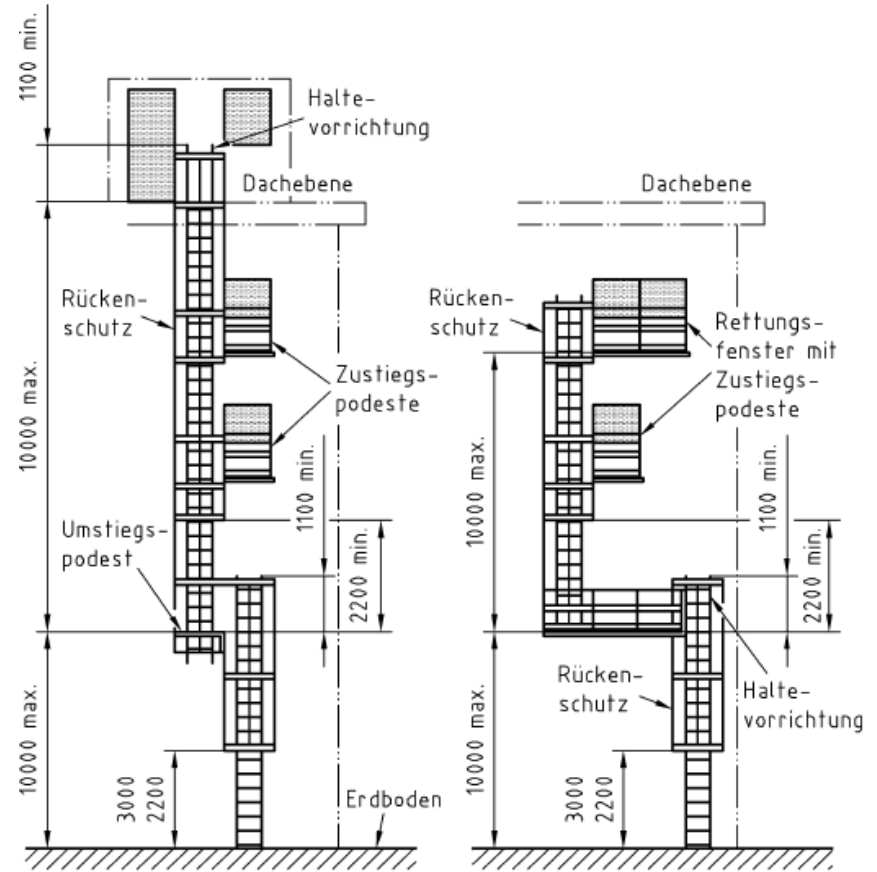
„Sicherheitstreppenraum“ Berlin

- **Deutliche Reduzierung des Sicherheitsniveaus** gegenüber Sachsen, da Nutzungseinheiten direkt an die Schleuse anbinden und keine Druckbelüftung erfolgt.
 - Nur für Wohngebäude unterhalb der Hochhausgrenze
 - Alle Türen T30 mit Rauchschutzfunktion
 - * Feststellanlage
 - ** Freilauftürschließer
- STr Ent = trockene Steigleitung



Notleiteranlagen nach DIN 14094-1

- Abweichung von §33 II SächsBO
- Geländeniveau muss direkt erreicht werden
- Durchstiege durch Balkone sind privatrechtlich nicht akzeptabel
- Bilder: „Notleiter als Angriffsweg/Fluchtweg für die FW Mainz“ 05.11.2020





1. Maßstab für Planung und Prüfung von Aufstellflächen von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.
2. Die Mindestbreite von Aufstellflächen beträgt danach 5,5m.
3. Bei Abweichungen von der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist nach §67 SächsBO durch den Bauherren darzulegen, welche begünstigenden Umstände diese Abweichungen rechtfertigen. Diese sind im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung nachzuvollziehen.
4. Die Entscheidung, ob zur Abwehr einer erheblichen Gefahr in den Baubestand und damit in das Eigentum eingegriffen werden muss, ist davon abhängig, ob die Personenrettung überhaupt möglich ist. Weitere Einschränkungen des bauordnungsrechtlich geforderten Niveaus können dabei geduldet werden.
5. Alternativen zum zweiten Rettungsweg sind in der SächsBO geregelt. Abweichende Ausführungen müssen im Einzelfall bewertet werden.



Stadt Leipzig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl.-Ing. Nils Witte

vbq.feuerwehr@leipzig.de

Tel: 0341 / 123 - 9800



Wir für die Stadt